

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Energie  
Sektion Recht  
3003 Bern

4. September 2007

**Vernehmlassung zur Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen, zur Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien sowie zur Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2007 ersuchen Sie uns, zu den oben erwähnten Verordnungen des UVEK Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

**1 Grundsätzliches**

Die in drei Verordnungen geregelte Materie liegt im Kompetenzbereich des Bundes. Dass die Standort-Kantone von Kernanlagen zur Stellungnahme eingeladen werden und ihre Überlegungen einbringen können, festigt das Vertrauen zu den Bundesbehörden und dient der zeitgerechten Kommunikation. Grundsätzlich begrüssen wir alle Massnahmen, die zum sicheren Betrieb von Kernanlagen beitragen. Dazu gehören auch vorsorgliche Massnahmen, die Störungen möglichst verhindern. Dies trägt zur Versorgungssicherheit bei und ermöglicht einen lückenlosen Betrieb der Kernkraftwerke. Auf diesen ist der Kanton Solothurn mit seinen stromintensiven Branchen angewiesen. Die vorliegenden Verordnungen regeln ausnahmslos „Gefährdungen“, nicht aber die Stromversorgungssicherheit, die politisch ebenfalls von grösster Bedeutung ist. Sollten folglich Kernkraftwerke ungeplant abgeschaltet werden, würden rasch Versorgungslücken entstehen. Momentan ist wenig Konkretes bekannt, wie derartige Lücken gemanagt würden.

Die jüngsten Ereignisse in ausländischen Kernkraftwerken haben gezeigt, dass der Betriebssicherheit eine sehr hohe Bedeutung zukommt. Als Standort-Kanton werden die Kontakte der Behörden zum Kernkraftwerkbetreiber Gösgen wie auch zu den zuständigen Bundesbehörden gepflegt. Die schweizerischen Kernanlagen gelten baulich als sicher, die verantwortlichen Personen als kompetent. Das Einvernehmen aller Akteure darf als positiv und konstruktiv bezeichnet werden. Trotzdem ist erstaun-

lich, dass Ereignisse verschiedenster Art (Erdbeben, Brände, personelles Fehlverhalten usw.) häufig neue Erkenntnisse ergeben. Dank der laufenden Umsetzung dieser Erkenntnisse in der Schweiz wird das Grundvertrauen in Behörden und Betreiber sichergestellt.

Die vorliegenden Verordnungen werden aufgrund der Klärung von Auslegungs- und Gefährdungsfragen einen Beitrag leisten, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen zu festigen.

## **2 Zur Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen**

Die spezifisch vorgenommenen Störfallanalysen bilden eine sehr gute Grundlage. Die definierten Begriffe und die Sicherheitsebenen lassen eine rasche Einreihung eines Ereignisses zu.

Die in Art. 4 definierten Störfälle sind umfassend. Bezüglich der genannten Auswirkungen bleiben einige Fragen offen; z.B. bei Bränden, bei denen grosse Hitzeeinwirkungen entstehen können oder bei den aufgeführten Explosionen, bei denen die Möglichkeiten der Auswirkungen schlecht greifbar sind. Ebenso gilt dies bei den genannten Störfällen in Art. 5; was geschieht bei den Erdbeben, welche momentan – gestützt auf die kürzlich veröffentlichte Studie – als grösste Gefahrenquelle eingestuft werden?

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat der jeweilige Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Kernanlage alle Anforderungen an den Schutz gegen Störfälle erfüllt (Art. 8 Kernenergieverordnung). Dabei ist auch darzulegen, dass den oben beispielhaft aufgeführten Fragestellungen genügend Rechnung getragen wird.

## **3 Zur Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien**

Da die entscheidenden Richtlinien, Gefährdungsannahmen und Sicherungsberichte „geheim“ klassifiziert sind, was grundsätzlich verständlich und richtig ist, können die in dieser Verordnung geregelten Aspekte nicht abschliessend beurteilt werden.

Eine Unschärfe besteht ebenfalls bei den Gefährdungsannahmen mit der Aussage, dass diese für den zivilen Bereich gelten und militärische Angriffe nicht berücksichtigt werden. Da es aber immer einfacher wird, an militärische Waffen (Panzerabwehr- oder Fliegerabwehrwaffen) zu gelangen, bleibt hier ein ungutes Gefühl, inwieweit diesen Gefährdungen Rechnung getragen wurde oder zukünftig getragen wird. Dieser Bereich muss aus unserer Sicht als „Grauzone“ bezeichnet werden.

## **4 Zur Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken**

Art. 44 Abs. 1 der Kernenergieverordnung (KEV) hält fest, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Kernreaktor ausser Betrieb zu nehmen und nachzurüsten ist. Die hier nun zur Diskussion stehenden UVEK-Verordnung legt die Methodik und die Randbedingungen fest, wie diese Kriterien der KEV zu überprüfen sind. Gemäss Art. 44 KEV besteht der Zweck der vorläufigen Ausserbetriebnahme in der Durchführung von technischen Nachrüstungen.

Die UVEK-Verordnung ist logisch aufgebaut; die Selbstverantwortung der Kernkraftwerkbetreiber wird hier klar genannt. Die vorerwähnten Ereignisse (Störfälle in Deutschland, Japan, Schweden usw.) zeigen jedoch, dass der Bund hier klar die Führung übernehmen muss und wie in Art. 2 ange-

sprochen, auch Überprüfungen der Auslegung anordnen kann und muss. Es geht schlussendlich um die Glaubwürdigkeit sowohl der Betreiber als auch der Aufsichtsbehörden. Diese dürfen keinesfalls in Frage gestellt werden, da sonst ein unwiederbringlicher Imageschaden entstehen würde.

#### 4.1 Zu Artikel 1

Gemäss dem erläuternden Bericht (Kapitel 1, 2. Abschnitt) regelt die Verordnung weder die Anforderungen an die Nachrüstung noch das Abwicklungsverfahren. Nachrüstungen werden demnach wie Anlageänderungen nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen bewilligt oder freigegeben. Eine vorläufige Ausserbetriebnahme stellt somit keinen Entzug der Betriebsbewilligung dar. Das Erreichen der Kriterien für eine vorläufige Ausserbetriebnahme gemäss KEV legt lediglich die Verpflichtung des Bewilligungsinhabers fest, Nachrüstungen vorzunehmen, um den bewilligten Zustand des Kernkraftwerkes wiederherzustellen.

Der Text der Verordnung widerspiegelt den dargestellten Gegenstand der Verordnung im angesprochenen Kontext zur KEV nicht. Artikel 1 sollte daher textlich klargestellt werden:

#### Antrag:

Art. 1 ist wie folgt zu formulieren:

*„Diese Verordnung regelt die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken **zur Nachrüstung mit dem Ziel der Wiederherstellung des bewilligten Anlagenzustandes.**“*

Für die Möglichkeit, zu den drei Verordnungen eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber